



Nummer: 56/2014
den 30.04.2014

Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

KT
 VFA 15. Mai 2014
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Esslingen
- Einbringung des Entwurfs

Anlagen: Entwurf Nahverkehrsplan (Anlage 1)
Verfahrensbeschrieb Basisangebot (Anlage 2)

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

Von der Einbringung der 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans mit dem aktualisierten Linienbündelungskonzept und dem weiteren Verfahren wird Kenntnis genommen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Kosten für die Arbeiten des VVS am Nahverkehrsplan belaufen sich auf insgesamt rd. 50.000 € für die Jahre 2013 und 2014. Im Haushaltsplan 2013 bzw. 2014 sind jeweils 25.000 € im Ergebnishaushalt, Teilhaushalt 7, Produktgruppe 5470 (P547001, Konto 44570000) eingestellt.

Sachdarstellung:

1. Vorbemerkung

Der Landkreis Esslingen ist Aufgabenträger für den Busverkehr im Landkreis. Gemäß § 11 des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg (ÖPNVG) hat der Landkreis für sein Gebiet zur Sicherung und zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Nahverkehrsplan aufzustellen. Spätestens nach 5 Jahren ist dieser zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Der erste Nahverkehrsplan wurde vom Kreistag am 25.11.1999 beschlossen und am 09.10.2008 (121a/2008) zum ersten Mal fortgeschrieben.

Der vorliegende Entwurf der 2. Fortschreibung wurde vom VVS in Zusammenarbeit mit dem Landkreis erstellt.

Der Nahverkehrsplan stellt die öffentlichen Verkehrsinteressen und Bedürfnisse dar und bildet den Rahmen für die künftige Entwicklung des ÖPNV im Landkreis. Darüber hinaus ist er bei der Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) von der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) zu berücksichtigen.

2. Notwendigkeit der Fortschreibung

Im Dezember 2009 trat die Verordnung der EU über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EU-VO 1370/2007) in Kraft. Sie regelt sowohl die Finanzierung als auch den Marktzugang für den öffentlichen Personenverkehr und führt den regulierten Wettbewerb zwischen den Betreibern ein. Um die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, hat der Kreistag am 02.04.2009 (39a/2009) das aktuelle Linienbündelungskonzept als Anhang des Nahverkehrsplans für den Landkreis Esslingen beschlossen. Dabei wurden die Laufzeiten der Linienverkehrsgenehmigungen (Konzessionen) in den einzelnen Linienbündeln harmonisiert. Dies ist Voraussetzung, um bei einem wettbewerblichen Verfahren mehrere Linien gemeinsam vergeben und wirtschaftliche Angebote erzielen zu können.

Durch die EU-VO 1370/2009 kommt dem Nahverkehrsplan künftig eine deutlich größere Bedeutung zu. Um das gewollte Verkehrsangebot zu sichern, muss der Landkreis als Aufgabenträger dieses über die bisherigen Festlegungen im Nahverkehrsplan hinaus definieren und bereit sein, es auch zu finanzieren. Umfang und Qualität des gewünschten Verkehrsangebots sowie die Standards, die vom Verkehrsunternehmen verlangt werden, sind zu beschreiben.

Die Verwaltung ist damals von einer baldigen Umsetzung der EU-Bestimmungen in nationales Recht durch eine Novellierung des deutschen Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ausgegangen.

Erst im Januar 2013 erfuhren die EU-Bestimmungen durch das novellierte PBefG eine weitere Konkretisierung. Das neue PBefG legt – wie auch der Kreistag – unter anderem großen Wert auf die Mittelstandsförderung. So wird in § 8a PBefG (neu) gefordert, dass bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages

nach Art. 5 Abs. 3 der EU-VO 1370/2007 die Interessen des Mittelstandes dadurch zu berücksichtigen sind, dass im Wettbewerb Lose gebildet werden müssen. Dies gilt allerdings nur für Verkehrsleistungen, bei denen der Betreiber das überwiegende Betriebsrisiko trägt (Nettovertrag). Eine Losbildung ist allerdings nicht Gegenstand des Nahverkehrsplans, sondern wird außerhalb des Nahverkehrsplans im Vorfeld von Vergabeverfahren erarbeitet und dann jeweils dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Aktuell werden die Nahverkehrspläne aller Verbundlandkreise überarbeitet.

3. Inhalt des Nahverkehrsplans

Die Gliederung der 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Esslingen orientiert sich weitgehend an der des Plans von 2008. Der Inhalt des Nahverkehrsplans ist nach dem ÖPNVG vorgegeben und hat danach mindestens zu enthalten:

- Bestandsaufnahmen der vorhandenen Einrichtungen und Strukturen sowie der Bedienung im ÖPNV (Kapitel 2, Seite 21 ff)
- Bewertung der Bestandsaufnahme (Verkehrsanalyse, Kapitel 5, Seite 98 ff)
- Eine Abschätzung des im Planungszeitraum zu erwartenden Verkehrsaufkommens im motorisierten Individualverkehr und im ÖPNV (Verkehrsprognose, Kapitel 3.3, Seite 42 ff)
- Ziele und Rahmenvorgaben für die Gestaltung des ÖPNV (Kapitel 6, Seite 111 ff) sowie
- Aussagen über zeitliche Vorgaben und Maßnahmen zur Verwirklichung einer vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV (Kapitel 4.1.3, Seite 51 sowie Kapitel 6.2.2, Seite 118 ff). Das novellierte Personenbeförderungsgesetz enthält in § 8 Abs. 3 die die Vorgabe, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Der Landkreis ist bestrebt, dieser Verpflichtung in seinem Zuständigkeitsbereich (Fahrzeuge) nachzukommen. Vor diesem Hintergrund wurden die Haltestellen im Landkreis hinsichtlich des barrierefreien Ausbaus überprüft. In Abbildung 4.1. (nach S. 52) sind die aus Landkreissicht zu priorisierenden Haltestellen als Empfehlung dargestellt.

Darüber hinaus sollen die geplanten Investitionen, Kosten und die Finanzierung dargestellt werden.

Neu wurde in den Nahverkehrsplan das vom Kreistag am 17.12.2009 beschlossene Linienbündelungskonzept (Kap. 4.3) aufgenommen. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen (Linienänderungen, neue Linien) muss dieses aktualisiert werden. Darüber hinaus wird ein zusätzliches Linienbündel (Aichtal-Filderstadt) neu gebildet.

In die Erstellung des vorliegenden Entwurfs wurden die Kommunen und Verkehrsunternehmen (VU) vorab eingebunden. Den VU wurde darüber hinaus das aktualisierte Linienbündelungskonzept im Rahmen einer Unternehmensversammlung am 28.04.2014 vorgestellt und erläutert.

4. Bewertung des bestehenden Angebots im Nahverkehrsplan

Die vorhandene Bedienungsqualität wird analog zum bisherigen Nahverkehrsplan im Wesentlichen auf der Basis folgender Kriterien beurteilt:

- ♦ flächenhafte Erschließung (Einzugsbereiche der Haltestellen, Kapitel 5.2.1)
- ♦ Beförderungszeiten zu übergeordneten Zentren (Kapitel 5.2.2)
- ♦ Bedienungshäufigkeiten auf den Verbindungen zu übergeordneten Zentren (Kapitel 5.2.3).

Die Bewertung der Einzugsbereiche von Haltestellen (Kapitel 5.2.1) hat ergeben, dass der Landkreis insgesamt eine gute **räumliche Erschließung** durch den ÖPNV aufweist. Die Einzugsbereiche der Haltestellen decken die besiedelten Flächen größtenteils ab. Defizite sind fast ausschließlich in Randbereichen einzelner Siedlungen festzustellen. Eventuelle Erschließungsdefizite mit Maßnahmenvorschlägen sind in der Tabelle 5.1 dargestellt.

Die verbundweit einheitlichen Empfehlungen für **Beförderungszeiten** von und zu übergeordneten Zentren sind im Landkreis Esslingen größtenteils erfüllt. Lediglich im Bereich Fildern und im Mittelbereich Kirchheim (T) treten einige wenige Defizite auf. Ursache sind die relativ großen Entfernungen zu den übergeordneten Zentren sowie der Umstand, dass hier eine vergleichsweise lange Teilstrecke mit dem Bus zurückgelegt werden muss.

Auch bei der Betrachtung des Kriteriums **Bedienungshäufigkeiten** (Kap. 5.2.3) bestätigt der Nahverkehrsplan für den Landkreis Esslingen sowohl bei der Mindestbedienung von Teilorten als auch bei der Mindestempfehlung für die Bedienung von Verkehrsachsen insgesamt ein gutes Fahrtenangebot.

Das Busnetz im Landkreis Esslingen unterschreitet nur punktuell die Anforderungen aus der Mindestbedienung. Durch die Berücksichtigung von nachfragegerechten Ruftaxiangeboten ergibt sich teilweise kein bzw. nur ein geringerer Handlungsbedarf.

5. Rahmenvorgaben und Einzelziele

Die auf den generellen Zielsetzungen und den Bewertungsergebnissen basierenden Rahmenvorgaben und Einzelziele des Landkreises zur künftigen Gestaltung des öffentlichen Verkehrsangebots sind abschließend in Kapitel 6 (ab Seite 115 ff) zusammengefasst. Diese bedürfen grundsätzlich, bevor sie verwirklicht werden sollen, einer vertieften Untersuchung und Bewertung insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Vertretbarkeit. Die Ausgestaltung des ÖPNV-Angebots in dem durch den Nahverkehrsplan vorgegebenen Rahmen liegt vorrangig in der unternehmerischen Eigenverantwortung der Verkehrsunternehmen.

Zielsetzungen für das Verkehrsangebot

Die Ziele für das Verkehrsangebot (Kap. 4.2., S 66 ff) werden wie bisher aus den Aspekten räumliche Erschließung, Beförderungszeiten und Bedienungshäufigkeiten abgeleitet. Bei den Bedienungshäufigkeiten wurde allerdings das von der Gemeindegröße abhängige Konzept der Mindestbedienung durch eine nachfrageabhängige Komponente ergänzt. Linien mit hohem Fahrgastaufkommen erhalten dadurch ein größeres Fahrplanangebot als Mindestanforderung. Über eine neu definierte Anteilsregel wirkt sich dies auch auf das Angebot am Wochenende aus.

Basisangebot

Neu ist, dass der Landkreis ein "Basisangebot" definiert. Dieses leitet sich aus den in Kapitel 4.2 genannten Zielsetzungen und ggf. in Kapitel 5 ermittelten Angebotsdefiziten gemeinsam mit dem in Kapitel 6.2. festgelegten Beförderungsqualitäten ab. Das Basisangebot bemisst sich nach einer strukturabhängigen (Einwohner) und einer nachfrageabhängigen Komponente (tatsächliche Nachfrage aus Verkehrsstromerhebung VVS). Eine detaillierte Beschreibung enthält die Anlage 2 (Verfahrensbeschreibung). Der Landkreis beabsichtigt, als Aufgabenträger im Sinne der Daseinsvorsorge mindestens diesen Angebotsumfang ggf. auch durch den Einsatz eigener Mittel sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund müssen die vom Kreistag beschlossenen ÖPNV-Finanzierungsgrundsätze bei verkehrlichen Entwicklungsmaßnahmen überarbeitet werden (vergl. Sitzungsvorlage 57/2014).

Liniensteckbriefe (Vergl. Kap. 6.3.2)

Das Leistungsangebot auf den überörtlichen Relationen wird neu in Form von Liniensteckbriefen beschrieben. Die Liniensteckbriefe gab es bisher in dieser Form nicht, sie finden sich deutschlandweit erst in wenigen Nahverkehrsplänen. Die genauen Erläuterungen sind in Kapitel 6.3.2 dargestellt. Stadtverkehre werden funktional beschrieben.

Priorisierung von Haltestellen für den barrierefreien Ausbau

Die Haltestellen innerhalb des Landkreises wurden Anfang des Jahres 2014 hinsichtlich des barrierefreien Ausbaus erhoben. Nach Einarbeitung der Rückmeldungen von Kommunen und Verkehrsunternehmen werden ca. 100 der rund 570 Haltestellen im Landkreis priorisiert und in Kapitel 4.1.3 den Kommunen als Handlungsempfehlung vorgeschlagen.

Die Planung von Maßnahmen im ÖPNV gemeinsam mit Kommunen und Verkehrsunternehmen soll in der bewährten Form fortgeführt werden.

6. Beurteilung der Verwaltung

Die 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans zeigt, dass der Landkreis Esslingen, insbesondere an den Entwicklungsachsen (Bahnlinien) und im Einzugsbereich der Mittelzentren, über ein ausgesprochen gutes ÖPNV-Angebot mit einer hohen Bedienungsqualität verfügt. Schwächen zeigen sich aufgrund der primären Ausrichtung der Bedienungshäufigkeiten auf die vorhandenen Nachfragepotenziale überwiegend in gering besiedelten Räumen und dort vor allem im Spät- und Wochenendverkehr. Das bestehende gute Verkehrsangebot soll zu-

künftig (auch mit Blick auf den Klimaschutz) erhalten und gegebenenfalls maßvoll weiter entwickelt werden. Zu der guten Gesamtsituation hat auch das langjährige finanzielle Engagement des Landkreises und der Kommunen geführt.

7. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Nahverkehrsplans wird nach der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 15.05.2014 an die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange (Kommunen, Verkehrsunternehmen, Verbände, usw.) zur Stellungnahme übersandt. Parallel werden die Fraktionen des Kreistags beteiligt. Die eingehenden Anregungen werden in einer Synopse zusammengefasst und nach Prüfung und Bewertung ggf. in den Nahverkehrsplan eingearbeitet.

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses im Herbst soll über die eingegangenen Stellungnahmen und den gegebenenfalls aktualisierten Nahverkehrsplan beraten und eine Beschlussempfehlung für den Kreistag getroffen werden. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung im Kreistag ist noch für dieses Jahr vorgesehen.

In der Sitzung wird ein Vertreter des VVS den Nahverkehrsplan vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Heinz Eininger
Landrat